

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1054/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Rainer H o f f m a n n ,
c/o Wolfgang Mayer, Johannesstraße 158, 99084 Erfurt,

gegen die verfassungswidrige Übertragung des "Richterprivilegs"
aus Art. 97 GG auf mindestens zwei Nichtrichter

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Masing

und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 13. Juli 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Baer



Ausgefertigt

Sommer
(Sommer)

Amtsinspektorin

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts